

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auch der diesjährige Verfassungstag ist dem Geburtstag der österreichischen Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 – also vor nunmehr 92 Jahren – gewidmet.

Aber zum ersten Mal ist es ein Verfassungstag am neuen Amtssitz des Gerichtshofes auf der Freyung, der den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr Raum und verbesserte Arbeitsbedingungen beschert.

Ich wünsche aufrichtig, dass durch diese Übersiedlung, die ja auch mit sehr viel Arbeit verbunden war, sowohl die Arbeitsfreude als auch die Leistungsfähigkeit positiv beeinflusst werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

In meinen Grußbotschaften zum Verfassungstag habe ich häufig zu aktuellen Fragen des Verfassungsrechts oder der Verfassungspolitik Stellung genommen. Manche Probleme erweisen sich aber als hartnäckig und wiederkehrend. So habe ich in meiner Grußbotschaft vom Jahre 2009 auf die nicht einfache Lage hingewiesen, in der sich der österreichische Bundespräsident bei der Ratifikation eines Staatsvertrages befindet, gegen den aus diesen und jenen Gründen ernstzunehmende juristische Bedenken erhoben werden.

Der Bundespräsident kann sich genau über das Für und Wider informieren und tut dies auch; auf den Verfassungsgerichtshof kann er sich aber nicht stützen. Denn vor der Kundmachung im Bundesgesetzblatt kann es in Österreich – im Unterschied zu Deutschland – keine Anrufung und daher auch keine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die Rechtmäßigkeit eines Staatsvertrages geben. Sollte – was bisher in Österreich noch nie der Fall war – der Verfassungsgerichtshof die Rechtswidrigkeit eines Staatsvertrages nach dessen Wirksamwerden feststellen, würde dies seine innerstaatliche Anwendbarkeit betreffen, aber nichts an seiner völkerrechtlichen Verbindlichkeit ändern; was unter Umständen zu ernststen Schwierigkeiten führen könnte.

Vor drei Jahren ging es vor diesem Hintergrund um den Vertrag von Lissabon.

Heute geht es um den Europäischen Stabilitätsmechanismus und um den so genannten Fiskalpakt. Juristische Bedenken vermengen sich mit wirtschaftspolitischen Argumenten, und Anfechtungen der beiden Verträge vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof wurden bereits angekündigt.

Ich habe die beiden Staatsverträge nach sorgfältiger Prüfung ratifiziert. Doch habe ich in der Öffentlichkeit – wie auch schon früher – neuerlich die Frage gestellt, ob

eine rechtliche Prüfung von zu ratifizierenden Staatsverträgen durch den Verfassungsgerichtshof nicht schon vor deren Inkrafttreten ermöglicht werden sollte.

Immer wieder wird in der öffentlichen Diskussion in Österreich anerkennend auf den deutschen Bundespräsidenten verwiesen, der rechtlich heikle Staatsverträge in bestimmten Fällen erst dann unterschreibt, wenn sich das Bundesverfassungsgericht damit befasst hat, während der österreichische Bundespräsident – und hier schwingt gelegentlich ein Vorwurf mit – solche Staatsverträge unterschreibt, ohne eine Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof abzuwarten. Der Hinweis, dass die Rechtslage in Deutschland eben anders ist als in Österreich, bleibt dann weitgehend ungehört.

Ich habe daher schon mehrere Male zum Ausdruck gebracht, dass es zweckmäßig wäre, die Verfassung in Österreich in der Weise zu ändern, dass der Bundespräsident die Möglichkeit erhalten sollte, vor der Ratifizierung eines Staatsvertrages die Rechtsmeinung bzw. eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes einzuholen.

Diese Anregung ist bisher auf keinen fruchtbaren Boden gefallen, aber nachdem sich auch der Präsident des österreichischen Verfassungsgerichtshofes eindeutig in dieser Richtung geäußert hat, darf ich diese Anregung in aller Form wiederholen und den Gesetzgeber ersuchen, sich mit dieser Frage ernsthaft zu beschäftigen.

Es geht konkret um eine Ergänzung des Art. 50a der Bundesverfassung, der einen neuen Absatz 3 erhalten sollte, wonach der Verfassungsgerichtshof auf Antrag des Bundespräsidenten innerhalb einer bestimmten Frist zu prüfen und festzustellen hat, ob der Abschluss eines gemäß Art. 50 vom Nationalrat genehmigten Staatsvertrages verfassungswidrig wäre.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese Möglichkeit aus einer Reihe von guten Gründen nur bei Staatsverträgen geschaffen werden soll, und nicht auch bei der Prüfung des verfassungsmäßigen Zustandekommens von Bundesgesetzen.

Ganz konkret würde das bedeuten, dass der Bundespräsident – der ja bei den in Frage kommenden Materien in der Regel auch vertragsschließendes Organ ist – einen Staatsvertrag im Zeitraum nach dem Abschluss des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens, aber vor der Ratifizierung dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung vorlegen kann.

Dabei sind allfällige verfassungsrechtliche Bedenken des Bundespräsidenten darzulegen.

Die Realisierung dieses Vorschlages läge übrigens durchaus nicht nur, ja nicht einmal primär im Interesse des Bundespräsidenten, sondern im Interesse von

Regierung und Parlament bzw. im Sinne verantwortungsvoll geführter auswärtiger Beziehungen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

In letzter Zeit war in Österreich sehr viel von der Erweiterung der Institutionen der direkten Demokratie die Rede. Ich möchte an dieser Stelle meine Position nochmals präzisierend zusammenfassen:

Ich bin kein grundsätzlicher Gegner aller Formen der direkten Demokratie.

Im Gegenteil: Ich habe als Fraktionsvorsitzender im Nationalrat den Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung zum Thema der Nutzung der Kernenergie in Österreich eingebracht und ich war auch einer der Mitautoren jener Verfassungsänderung im Jahre 1988 die es ermöglicht hat, bundesweite Volksbefragungen durchzuführen.

Von dieser Bestimmung soll ja nun zum ersten Mal beim umstrittenen Thema „Wehrpflicht oder Berufswehr“ Gebrauch gemacht werden.

Ich bemühe mich aber um Verständnis und Unterstützung bei zwei wichtigen Fragen zum Themenkomplex direkte Demokratie:

Erstens bin ich entschieden dagegen, dass der Text eines ausreichend unterstützten Volksbegehrens, ohne substantielle parlamentarische Mitwirkung einer Volksabstimmung unterzogen werden kann bzw. sogar werden muss.

Der Weg ins Bundesgesetzblatt am Bundesgesetzgeber vorbei wäre keine Verbesserung unserer Demokratie. Der Einfluss von pressure groups würde steigen, der Einfluss des Parlaments logischer Weise abnehmen.

Zweitens bin ich dagegen, repräsentative und direkte Demokratie gegeneinander auszuspielen nach der Devise „Parlamentarismus ist ganz gut, aber direkte Demokratie noch viel besser“.

Die Wahrheit ist, dass Demokratie ohne Parlament, das heißt, ohne eine vom Volk gewählte gesetzgebende und kontrollierende Körperschaft nicht funktionieren kann.

Schon Hans Kelsen hat diese Erkenntnis in seinem Buch „Vom Wesen und Wert der Demokratie“ sehr bestimmt und präzise mit folgenden Worten formuliert: „Darum ist die Entscheidung über den Parlamentarismus zugleich die Entscheidung über die Demokratie“.

Elemente der direkten Demokratie können dem Parlamentarismus hinzugefügt

werden – wie das in der österreichischen Bundesverfassung ja der Fall ist. Aber wir können die parlamentarische Debatte, die parlamentarische Arbeit an Gesetzestexten, die parlamentarischen Kompromisse und die parlamentarischen Entscheidungen auf dem Weg bis ins Bundesgesetzblatt nicht durch ein plebiszitäres JA-NEIN-System ersetzen – nicht einmal partiell ersetzen. Volksbegehren, Volksbefragung und Volksabstimmung können den Prozess der parlamentarischen Willensbildung stimulieren, motivieren oder kontrollieren, aber nicht über das Parlament hinweg, sondern nur als Ergänzung und Entscheidungshilfe für bestimmte Fragen der parlamentarischen Arbeit.

Wenn wir in diesen beiden Bereichen zu guten Entscheidungen kommen bzw. schlechte Entscheidungen vermeiden, dann haben wir dem österreichischen Rechts- und Verfassungsstaat einen guten Dienst erwiesen.

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren,

auch in diesem Jahr möchte ich dem österreichischen Verfassungsgerichtshof meinen besten Dank für die verantwortungsvolle Tätigkeit im abgelaufenen Jahr aussprechen; dies verbinde ich mit meinen besten Wünschen für eine gute Zukunft an einem neuen Amtssitz.